

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.11 vom 23. März 2023

BS Appellationsgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.11 du 23 mars 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.11 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Zuständig zur Beurteilung von Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts des Strafgerichts ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 99 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; SG 154.100]). Auf die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist einzutreten (Art. 399 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Berufungsgericht beurteilt die Sache in den angefochtenen Punkten mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

E. 2.1

2.1.1 Der Berufungskläger hat erneut die Befragung von Herrn [...], einem Mitarbeiter der Personalvorsorgestiftung [...], beantragen lassen. Dies aufgrund des Umstands, dass der ihm vorgeworfene mehrfache Betrug zu Lasten der Sozialhilfe unter anderem auf dem Vorwurf fusst, er habe sich während des Bezugs von Sozialhilfegeld am 25. Mai 2018 seine Freizügigkeitsleistung aus beruflicher Vorsorge in der Höhe von CHF 96'309.30 auszahlen lassen, dies der Sozialhilfe aber nicht mitgeteilt. Herr [...] solle nun dazu befragt werden, ob der Berufungskläger zu dieser Auszahlung seitens der Personalvorsorgestiftung überredet worden sei, da diese Auszahlung gar nicht in seinem Interesse gelegen habe. Dies umso mehr, als zeitgleich beim Sozialversicherungsgericht ein Verfahren des Berufungsklägers anhängig gewesen sei, mit welchem er die Einstellung seiner Invalidenrente angefochten habe.

2.1.2 «Nach Art. 6 StPO haben die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären. Abzuklären sind im Rahmen der Aufklärungspflicht zum einen alle tatsächlichen Umstände, die für den Nachweis des Vorliegens einer Straftat relevant sind, also neben dem Vorliegen der Merkmale des objektiven und des subjektiven Tatbestands auch das Nichtvorliegen von Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen sowie ■ soweit der infrage stehende Straftatbestand dies vorsieht ■ das Vorliegen objektiver Bedingungen der Strafbarkeit. Weiterhin sind die Umstände abzuklären, aus denen sich das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen ergibt. Die Umsetzung der Aufklärungspflicht ist Voraussetzung dafür, dass sich der Richter lege artis eine Überzeugung bilden kann. Hat der Richter sich eine Überzeugung gebildet, ohne alle Beweismittel ausgeschöpft zu haben, verletzt er die ihm obliegende Pflicht zur Ermittlung der Wahrheit» (Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 139 N 1).

2.1.3 Dem Berufungskläger wird vorgeworfen, in arglistiger Bereicherungsabsicht der Sozialhilfe nebst der Rückerstattung eines Betrages aus Mietverhältnis die Auszahlung seines Freizügigkeitsguthabens im Zeitraum des Sozialhilfeleistungsbezuges verheimlicht zu haben (s. dazu auch unten E. 4.1). Relevant ist damit, ob dem Berufungskläger bewusst

war oder bewusst hätte sein müssen, dass er sämtliche Veränderungen in seinen finanziellen Verhältnissen der Sozialhilfe deklarieren muss. Ob es für ihn längerfristig eine empfehlenswerte Entscheidung war, sich zum inkriminierten Zeitpunkt die Freizügigkeitsleistung auszahlen zu lassen, ist angesichts dieses Beweisthemas nicht von Relevanz. Der Beweis Antrag geht demnach am Beweisthema vorbei, weshalb er (nach Unterbrechung der Verhandlung zur gerichtlichen Beratung) abgelehnt worden ist.

E. 2.2

Gutgeheissen worden ist hingegen der Antrag auf Befragung von C____, der Tochter des Berufungsklägers. Da dem Berufungskläger im Verurteilungsfall eine Landesverweisung droht bzw. eine solche von der Vorinstanz ausgesprochen wurde, ist die Erhebung der familiären Verhältnisse zur Beurteilung, ob ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) vorliegt, von Bedeutung (s. unten E. 6).

E. 3

3.1 Der Berufungskläger macht geltend, die Staatsanwaltschaft beschränke in der Anklageschrift die für den Strafvorwurf relevante Abrechnungsperiode auf Juni 2018 bis und mit Juni 2019. Daraus schliesst er: «Nach dem klaren Wortlaut der Anklage wird somit in Anwendung des Anklagegrundsatzes kein strafrechtlich relevantes Verhalten geltend gemacht vor Juni 2018» (Berufungsbegründung S. 2 [act. 177]).

3.2 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 Bundesverfassung (BV, SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) abgeleiteten, in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (Informationsfunktion). Entscheidend ist, dass die angeklagte Person genau weiss, was ihr konkret vorgeworfen wird und welchen Strafen und Massnahmen sie ausgesetzt ist, damit sie dazu Stellung nehmen und ihre Verteidigung wirksam vorbereiten kann (zum Ganzen: BGE 147 IV 505 E. 2.1 [Pra. 6/2022 Nr. 55], 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV I188 E. 1.3, 126 I 19 E. 2a; vgl.

auch Jean-Richard-dit-Bressel, Flexibilität der Anklage, in: *forum poenale* 2017 S. 309 ff., S. 311). Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (BGE 143 IV 63 E. 2.2, 133 IV 235 E. 6.2 f.; BGer 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 1.1).

Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die formellen Anforderungen, welche das Verfahrensrecht an die Anklageschrift stellt und welche in Art. 325 Abs. 1 StPO umschrieben werden. Gemäss dieser Bestimmung sind neben den am Verfahren Beteiligten möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten anzugeben, mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (lit. f); ferner die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Bestimmungen (lit. g). Es geht insbesondere darum, dass die Umstände aufgeführt sind, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören (BGer 6B_20/2011 vom 23. Mai 2011 E. 3.3; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1, 126 I 19 E. 2a). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender

Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird. Sie darf jedoch nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2 m.w.H.; zum Ganzen auch: BGer 6B_1391/2017 vom 17. Januar 2019, 6B_684/2017 vom 13. März 2018 E. 2.2.). Bei gehäuften und regelmässigen Delikten wird dem Anklagegrundsatz Genüge getan, wenn die Handlungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht lediglich approximativ umschrieben werden. Der Zeitraum ist auf eine bestimmte Dauer einzugrenzen (BGer 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 1.1, 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 2.3 je m.w.H.). Allgemein gilt: je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an das Akkusationsprinzip zu stellen (BGer 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4 m.w.H.; zum Ganzen: BGer 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017, 6B_167/2014 vom 5. Januar 2015 E. 1.3; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f. m.w.H.).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Anklagegrundsatz keinen Selbstzweck verfolgt, sondern die Funktionen der Umgrenzung und Information gewährleisten und eine effektive Verteidigung ermöglichen soll. (BGE 143 IV 63 E. 2.2, 141 IV 437, 141 IV 132 E. 3.4.1, 140 IV 188 E. 1.3; BGer 6B_656/2020 vom 23. Juni 2021 E. 1.4, 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 2.1 und 2.3.1). Selbst eine Verurteilung trotz eines formellen oder materiellen Mangels der Anklageschrift verletzt daher den Anklagegrundsatz nicht in jedem Fall, sondern nur, wenn sich dieser Mangel auch tatsächlich auf die Verteidigung ausgewirkt hat. So hält das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung fest, dass an eine Anklageschrift keine überspitzt formalistischen Anforderungen gestellt werden dürfen und dass es auf überspitzten Formalismus hinauslaufen würde, eine Verurteilung unter Hinweis auf das Akkusationsprinzip auszuschliessen, wenn die angeklagte Person bzw. ihre Verteidigung von Anfang gewusst habe, worauf es im Zusammenhang mit einem Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ankomme (BGer 6B_941/2018 vom 06. März 2019 E. 1.3.4, 6B_1079/2015 vom 29. Februar 2016 E. 1.1, 6B_983/2010 vom 19. April 2011 E. 2.5).

3.3 Dass die Staatsanwaltschaft von der «relevanten Abrechnungsperiode von Juni 2018 bis und mit Juni 2019» spricht, in welcher zu viel Unterstützungsleistungen ausbezahlt worden seien, verletzt den Anklagegrundsatz nicht. Mit der Nennung dieser Abrechnungsperiode wird in der Anklageschrift nämlich nur der Zeitraum angegeben, in welchem sich die inkriminierten Handlungen auf die Vermögensverfügungen der (getäuschten) Sozialhilfebehörde ausgewirkt haben sollen. Die Staatsanwaltschaft hat es gleichzeitig nicht versäumt, die dem Berufungskläger vorgeworfenen Tathandlungen sowie den Erhalt einer Mietnebenkostenrückerstattung und den Erhalt der Freizügigkeitsleistung mit Datumsangaben in der Anklageschrift aufzuführen. Aus dem gesamten Kontext wird somit ohne weiteres klar, welche konkreten Umstände, Handlungen und Verhaltensweisen dem Berufungskläger vorgeworfen werden und zu welchen Zeitpunkten sie zu verorten sind. Dass Betrugshandlungen der Vermögensverfügung der betrogenen Person vorgehen, liegt ausserdem regelmässig in der Natur dieses Straftatbestands.

E. 4

4.1 Zusammengefasst wird dem Berufungskläger in der Anklageschrift vorgeworfen, als «Wiederfall» (erneuter Bezug von Sozialhilfeleistungen nachdem in der Vergangenheit bereits Leistungen bezogen wurden) ab 1. November 2017 von der Sozialhilfe Unterstützungsleistungen bezogen zu haben, nachdem er am 16. Oktober 2017 ein entsprechendes Gesuch gestellt habe. Damit und mit der Unterzeichnung des Merkblatts

«Merkblatt zum Unterstützungsbezug» am 17. Oktober 2017 und des Formulars «Angaben zu den aktuellen finanziellen und persönlichen Verhältnissen» am 27. Juni 2018 habe er jeweils zur Kenntnis genommen, welche Pflichten ihm aus der Unterstützung durch die Sozialhilfe treffen. In unrechtmässiger Bereicherungsabsicht habe er in der Folge der Sozialhilfe verschwiegen, dass er am 8. Mai 2018 eine Gutschrift über CHF 505.35 aus Mietverhältnis und am 27. Mai 2018 eine Gutschrift über CHF 96'309.30 von seiner Pensionskasse auf ein gegenüber der Sozialhilfe nicht deklariertes Konto erhalten hatte. Durch das Verschweigen dieser Zahlungen habe er die Sozialhilfe konkludent getäuscht. Überdies habe er die Sozialhilfe auch aktiv getäuscht, indem er anlässlich von Gesprächskontakten wissentlich falsche Angaben zu seiner finanziellen Situation gemacht habe. So habe er am 27. Juni 2018 die Kontoauszüge seines der Sozialhilfe bekannten Privatkontos bei der Basler Kantonalbank (BKB) eingereicht und erklärt, an seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen habe sich nichts geändert. Durch das Einreichen der Kontoauszüge der BKB habe er den Anschein erweckt, seiner Pflicht, sämtliche Konti und Einnahmen zu deklarieren, nachzukommen. Derart getäuscht habe die Sozialhilfe im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis und mit 30. Juni 2019 nicht geschuldete Unterstützungsbeiträge in der Höhe von total CHF 21'654.70 an den Berufungskläger ausbezahlt. Das Strafgericht erachtete den angeklagten Sachverhalt als erstellt und verurteilte den Berufungskläger wegen mehrfachen Betrugs zu Lasten der Sozialhilfe.

4.2 Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann durch konkludentes Handeln erfolgen (BGE 147 IV 73 E. 3.1; 143 IV 302 E. 1.2; 140 IV 11 E. 2.3.2; 135 IV 76 E. 5.1; BGer 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.2).

Die Täuschung muss zudem arglistig sein. Das ist der Fall, wenn die Täterschaft mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. (BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGer 6B_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3., 6B_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2). So ist Arglist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts dann gegeben, wenn die Täterschaft ein ganzes Lügengebäude errichtet, so zum Beispiel durch das Erzählen von mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen liesse, oder wenn sie sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Zu denken ist hier an eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Bei einfachen falschen Angaben kann das Merkmal dann erfüllt sein, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist (so speziell bei Leistungserbringern der Sozialhilfe, s. nachfolgend), sowie dann, wenn die Täterschaft das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn sie nach den Umständen voraussieht, dass das Opfer aufgrund eines Vertrauensverhältnisses davon absehen werde, den täuschenden Anschein zu hinterfragen (BGE 147 IV 73 E. 3.2, 142 IV 153 E. 2.2, 135 IV 76 E. 5.2; BGer 6B_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2, 6B_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3.; vgl. auch Maeder/Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar

Strafrecht, 4. Auflage 2019, Art. 146 StGB N 61 ff.)

Gestützt auf diese Rechtsprechung wird Arglist grundsätzlich verneint, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können (Opfermitverantwortung). Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Vielmehr ist ein strenger Massstab anzulegen: Arglist scheidet lediglich aus, wenn der vom Täuschungsangriff Betroffene die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, der gegenüber das betrügerische Verhalten vollkommen in den Hintergrund tritt. Die Selbstverantwortung des Opfers führt daher nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden (BGE 147 IV 73 E. 3.2, 143 IV 302 E. 1.2, 1.3 und 1.4.1, 142 IV 153 E. 2.2.2, 135 IV 76 E. 5.1 und 5.2; BGer 6B_289/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1, 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.3, 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 19.4.3, 6B_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2, 6B_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3 ff.).

In Bezug auf Leistungen der Sozialhilfe oder von Sozialversicherungen hat das Bundesgericht die Anforderungen an strafbare Betrugshandlungen wiederholt konkretisiert. So hält es in ständiger Rechtsprechung fest, dass wer als Sozialhilfe oder Sozialversicherungsleistungen beziehende Person falsche oder unvollständige Angaben zu ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen macht, durch zumindest konkludentes Handeln aktiv täuscht (BGer 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.2, 6B_46/2020 vom 22. April 2021 E. 1.3.1, 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022; BGE 140 IV 206 E. 6.3.1.3 u. 11, E. 2.4.6, m.w.H.). Zur Arglist präzisiert es: «Besteht eine Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung und ist die Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar, gelten schon einfache falsche Angaben als arglistig [...], dies abweichend von der ansonsten geltenden Regel, dass einfache Lügen als solche nicht genügen [...]. Die Behörden dürfen grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Angaben von mitwirkungspflichtigen Personen wahrheitsgetreu und vollständig sind» (zum Ganzen: BGE 143 IV 302 E. 1.3.1, 140 IV 11 E. 2.4.6 und 6.3.1.3; BGer 6B_46/2020 vom 22. April 2021 E. 1.3.1, 6B_338/2020 vom 3. Februar 2021 E. 3.4.1., 6B_932/2015 vom 18. November 2015 E. 3.4, je m.w.H.)

4.3 Der Berufungskläger bestreitet nicht, ab November 2017 erneut Sozialhilfeleistungen für sich und seine Ehefrau bezogen zu haben. Ebenso wenig bestreitet er, die ihm im Mai 2018 auf ein der Sozialhilfebehörde nicht bekanntes Konto bei der Bank [...] ausbezahlten Gutschriften aus Mietvertrag und von der Pensionskasse der Sozialhilfe nicht deklariert zu haben. Unbestritten bleibt auch die Höhe der gemäss Anklageschrift zu Unrecht bezogenen Leistungen der Sozialhilfe. Der Berufungskläger stellt sich zusammengefasst und sinngemäss vielmehr im Wesentlichen auf den Standpunkt, er habe nicht gewusst, dass er die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung der Sozialhilfe hätte angeben müssen, von einer angestrebten arglistigen Täuschung könne keine Rede sein. Ausserdem sei der Sozialhilfe durch sein Verhalten gar kein Schaden entstanden, da ihm gerichtlich rückwirkend eine Invaliden (IV)- Rente per 1. November 2017 zugesprochen, welche mit den von der Sozialhilfe zu Unrecht ausbezahlten Leistungen verrechnet worden sei. Zur nicht gemeldeten Auszahlung von Guthaben aus Mietvertrag führt er im Berufungsverfahren aus,

aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages fehle es von vornherein am Vorsatz, da diese Auszahlung gar keine Auswirkung auf die Auszahlung von Sozialhilfe getätigt hätte (Berufungsbegründung S. 3, act. 178). Gegenüber der Sozialhilfe hatte er mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 erklärt, schlicht vergessen zu haben, den Eingang dieses Guthabens anzugeben (SB SOHI act. 98). An der Einvernahme vom 11. März 2020 hatte er zudem ausgesagt, die Auszahlung dieses Betrages auf das der Sozialhilfe nicht bekannte Konto beruhe auf einem Fehler. Er habe der Verwaltung der Wohnung versehentlich das «falsche» Konto angegeben.

E. 4.4

4.4.1 Der Berufungskläger begründete sein Unterstützungsgesuch vom 16. Oktober 2017 mit der Einstellung seiner bisher bezogenen IV-Rente und dem fehlenden Einkommen seiner Ehefrau (SB SOHI act. 3.2, 11). Er deklarierte unterschriftlich, dass er und seine Frau sowie der im selben Haushalt lebende erwachsene Sohn keinerlei Einnahmen erzielten und gab unter «Vermögenssituation» ausschliesslich sein Konto bei der BKB an. Weiter kreuzte er zu Vermögenssituation unter der Rubrik «Ansprüche (offene Lohnforderungen, Erbschaften, güterrechtliche Ansprüche etc.)» das Feld «Pensionskasse, Freizügigkeitskonto, Gebundene Vorsorge 3a, Sparen 3b etc.» sowie das Feld «Anteile aus unverteilter Erbschaft» mit «Ja» an. In der ebenfalls der Erfassung der Vermögenssituation dienenden Rubrik «gestellte Anträge auf Drittleistungen» verneinte er sämtliche erfassten Optionen, einschliesslich der Optionen «IV-Rente», «Pensionskassen-Rente», «Auszahlung Vorsorgegelder» und «andere». Am 17. Oktober 2017 bescheinigte der Berufungskläger, das ausführliche «Merkblatt zum Unterstützungsbezug» gelesen und verstanden zu haben (SB SOHI act. 6 ff.), worin er u.a. darauf hingewiesen wurde, dass er der Sozialhilfe seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäss offenlegen und «jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen sofort und von sich aus mitteilen» müsse (Hervorhebung im Original). Diese Meldepflicht umfasse Veränderungen in den Einkommens- wie auch in den Vermögensverhältnissen. Es sei jede Veränderung zu melden, «auch wenn sie für Sie noch so unwichtig wirkt oder diese nur vorübergehend ist. Diese Änderungen haben Einfluss auf die Höhe der Unterstützungsleistungen oder auf Ihre Bedürftigkeit» (SB SOHI act. 7). Weiter erklärte der Berufungskläger auf dem separaten Merkblatt zu den Mitwirkungspflichten am 1. November 2017 unterschriftlich, dass er von seinen Mitwirkungspflichten und von den möglichen Konsequenzen bei Nichtbefolgung Kenntnis genommen habe. In diesem Merkblatt wird nochmals darauf hingewiesen, dass er über sämtliche finanzielle Verhältnisse und allfällige Ansprüche gegenüber Dritten und auch über Änderungen derselben, namentlich wegen Einnahmen aller Art oder veränderter Vermögensverhältnisse, seine zuständige Sozialberaterin oder seinen Sozialberater zu informieren habe (SB SOHI act. 73).

4.4.2 Damit ist erstellt, dass der Berufungskläger seitens der Sozialhilfe umfassend darüber aufgeklärt wurde, dass er jegliche Änderung in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu deklarieren habe. Dass eine Auszahlung von Vorsorgegeldern in diesem Zusammenhang von Relevanz ist, ergibt sich ausserdem aus dem Umstand, dass er bereits bei den Angaben zur Vermögenssituation im Unterstützungsgesuch anzugeben hatte, ob er Antrag auf die Auszahlung von Vorsorgegeldern gestellt habe, was er ■ zu diesem Zeitpunkt wohl richtigerweise ■ verneint hatte. Wenn der Berufungskläger behauptet, er habe die Unterlagen gar nicht richtig verstanden bzw. nicht genau

durchgelesen (act. 43; Prot. HV act. S. 251) kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen spricht das differenzierte Ausfüllen des Unterstützungsgesuchs gegen diese Behauptung. Zum anderen kann sich nicht irren «wer weiss, dass er nichts weiss», mithin wäre ihm auch anzulasten, wenn er sich bewusst nicht korrekt informiert und damit in Kauf genommen hätte, seiner Informationspflicht nicht genügend nachzukommen. Wie dargelegt spricht aber das differenzierte Ausfüllen des Unterstützungsgesuchs gegen diese Sachverhaltsvariante. Dies hat umso mehr zu gelten, als dass der Berufungskläger bereits wegen mehrfachen Betrugs zu Lasten der Sozialhilfe vorbestraft ist (act. 226).

E. 4.5

4.5.1 Anlässlich der ersten Vorsprachen bei der Sozialhilfe im Oktober 2017 erwähnte der Berufungskläger, dass er mit seinem Anwalt Beschwerde gegen die Einstellung seiner vollen IV-Rente per 31. Oktober 2017 erhoben habe. Bezüglich der Ehefrau sei ebenfalls eine IV-Anmeldung erfolgt. Er bezeichnete als Vermögen sein Privatkonto bei der BKB mit einem Saldo per 27. Oktober 2017 von CHF 2.36 (SB act. 11 f.). Im Protokoll ist vermerkt, der Berufungskläger und seine Frau würden einen gut organisierten und selbständigen Eindruck machen und der Berufungskläger spreche gut Deutsch. In den folgenden Monaten reichte das Ehepaar verschiedene Unterlagen ein, unter anderem auch betreffend die Arbeitsunfähigkeit beider Eheleute (SB SOHI act. 12). Ende Januar 2018 übergab der Berufungskläger der Sozialhilfe die Kontoauszüge seines Kontos bei der BKB betreffend den Zeitraum vom 28. Oktober 2017 bis 29. Januar 2018 ein (SB SOHI act. 15). Am 27. Juni 2018 erschien der Berufungskläger wieder zur Vorsprache bei der Sozialhilfe ■ ohne seine Ehefrau, die krankheitshalber verhindert sei ■ und reichte Kontoauszüge seines Kontos bei der BKB ab 1. Februar bis 31. Mai 2018 ein. Weiter ist (neben dem Randtitel «Herr [...]. Arbeit») vermerkt: «Herr [...] gibt an, dass es keine Änderungen gibt. Ihm gehe es soweit gut. Arbeit findet er keine. Sie warten auf die IV-Rente von Frau [...].». Der Berufungskläger unterzeichnete gleichentags nochmals die Erklärung betreffend Mitwirkungspflichten auf dem entsprechenden Merkblatt (SB SOHI S. 71) sowie das Formular «Angaben zu den aktuellen finanziellen und persönlichen Verhältnissen», in welchem er verneinte, neben der Sozialhilfeunterstützung irgendwelche Einnahmen zu haben. Er wurde auch mit diesem Formular auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht, allfällige Änderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Sozialhilfe umgehend zu melden, eine Unterlassung dieser Pflicht könne strafrechtliche Folgen zeitigen (SB SOHI S. 76).

4.5.2 Diese gesamten Abläufe sind aktenkundig dokumentiert und unbestritten. Was der Berufungskläger diesbezüglich zu seiner Verteidigung vorbringt, ist unbehelflich. Das Argument, die Gutschrift aus der Mietnebenkostenabrechnung und die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung seien am 27. Juni 2018 bereits eineinhalb Monate bzw. ein Monat her gewesen und hätten somit nicht die geforderten Angaben zu den «aktuellen» finanziellen Verhältnisse betroffen, weshalb der Berufungskläger am 27. Juni 2018 gar nicht über seine «aktuellen» Vermögensverhältnisse aktiv getäuscht habe, widerlegt das dargelegte Vorgehen des Berufungskläger gleich selbst: weshalb hätte er am 27. Juni 2018 die Kontobewegungen der Monate Februar bis Mai 2018 auf seinem BKB-Konto gegenüber der Sozialhilfe deklarieren sollen, wenn nicht um eben aufzuzeigen, dass (vermeintlich) kein relevanter Geldeingang zu seinen Gunsten in den vergangenen Bezugsmonaten des Jahres 2018 erfolgt sei und um damit seine «aktuellen» Vermögensverhältnisse zu belegen? Nicht zu überzeugen vermag sodann der Einwand des Berufungsklägers, der Mitarbeiter der

Vorsorgeeinrichtung habe ihm gesagt: «Das ist Dein Geld» (Prot. HV act. 103, 251; SB SOHI act. 17), weshalb er der Meinung gewesen sei, das ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben habe keinen Einfluss auf seine Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen. Diese (mögliche) Aussage des Pensionskassenmitarbeiters ist selbstredend richtig, da es sich um erspartes Vorsorgegeld des Berufungsklägers handelt. Sie sagt aber nichts darüber aus, ob der Berufungskläger «sein Geld» der Sozialhilfe deklarieren muss. Die von der Sozialhilfe einverlangten Informationen über Einkommen und Vermögen betreffen schliesslich immer das der antragsstellenden Person oder mitunterstützten Familienangehörigen gehörende Geld. Dass man als «vermögende» Person keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, ist evident und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Dass der Berufungskläger der Überzeugung gewesen sein soll, es stehe ihm rechtlich zu, das gesamte Freizügigkeitsguthaben innert rund zwei Monaten zu verbrauchen (SB SOHI act. 84 f. wonach der Kontostand am 29. Juni 2018 nur noch CHF 15'031.10 und am 23. Juli 2018 noch CHF 5'731.10 betrug; Verbrauch gemäss Behauptung des Berufungsklägers um rund 20 Jahre alte private Schulden zu begleichen, s. auch act. 184 f.), während er auf Kosten der Sozialhilfe lebte, ist nicht glaubhaft und wird als Schutzbehauptung erachtet. Ebenso wenig vermag zu überzeugen, dass der Berufungskläger ernsthaft annahm, mit der erfolgten Angabe der Freizügigkeitsleistung gegenüber dem Amt für Sozialbeiträge wohl im August 2018 (Prot. HV act. 104) seiner Pflicht zur Deklaration der Vermögensverhältnisse nachgekommen sein. Er wusste gemäss seinen eigenen Aussagen sehr genau, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Ämter handelt, schliesslich gab er vor Strafgericht an: «Nachdem der positive IV- Entscheid gekommen ist, danach habe ich den Brief bekommen, dass ich nicht mehr vom Sozialamt, sondern neu vom Amt für Sozialbeiträge betreut werde [] » (Prot. HV act. 104).

4.5.3 Damit ist erstellt, dass der Berufungskläger im Wissen um seine Deklarationspflichten gegenüber der Sozialhilfe es nicht nur unterliess, diese über die inkriminierten Geldeingänge zu seinen Gunsten zu informieren, sondern die Sozialhilfe insbesondere anlässlich seiner Vorsprache am 27. Juni 2018 aktiv darüber täuschte, dass ihm im Mai 2018 mit dem Eingang von zwei Zahlungen eine namhafte Geldsumme, die das für den Empfang von Sozialhilfeunterstützung zulässige Vermögen von CHF 16'000.■ für Ehepaare bei weitem überstieg, zugekommen war. Die Sozialhilfe wurde damit über die wahren Vermögensverhältnisse des Berufungsklägers getäuscht und zahlte ihm und seiner Ehefrau deshalb ab Juni 2018 bis Juni 2019 Sozialhilfeunterstützung von insgesamt CHF 21'654.70 aus, die ihm bei korrekter Deklaration der Zahlungseingänge im Mai 2018 nicht zugestanden hätten.

4.6 Betreffend die Arglistigkeit seines Handelns kann auf die korrekten Ausführungen des Strafgerichts verwiesen werden (Strafurteil S. 8 [act. 121]). Bereits der Sozialhilfe blieb er eine Antwort schuldig auf die Frage, weshalb er im Juni 2018 die Kontoauszüge seines Kontos bei der Bank [...] nicht mitgebracht habe. Dies obwohl er die schriftliche Aufforderung, aktuelle Kontoauszüge zur Vorsprache am 27. Juni 2018 mitzubringen offensichtlich gut verstanden hatte, schliesslich hatte er beim Termin diejenigen des der Sozialhilfe bereits bekannten Kontos bei der BKB dabei (SB SOHI act. 18). Es ist offensichtlich, dass er das Konto bei der Bank [...] in der Absicht unterschlug, die darauf eingehenden Beträge der Sozialhilfe nicht mitzuteilen. Eine Schutzbehauptung ist demnach auch, dass er das Bankkonto bei der Bank [...] versehentlich verwendet habe, um darauf seine Rückforderung aus Mietvertrag zu erhalten. Gleichzeitig ist es der Sozialhilfe

offensichtlich nicht zuzumuten, betreffend ihr gesamtes Klientel sämtliche Banken in der Schweiz (oder gar noch im Ausland) anzufragen, ob jemand über ein nicht deklariertes Konto verfüge. Vielmehr ist die Sozialhilfe geradezu gezwungen, in Bezug auf die Angaben den Bezügerinnen und Bezügerinnen Vertrauen zu schenken. Gleichzeitig deutet auch der schnelle Verbrauch der im Mai 2018 auf dem Konto der Bank [...] eingegangenen Guthaben auf die betrügerische Absicht des Berufungsklägers hin. Zwar will er das gesamte Geld so schnell aufgebraucht haben, um Schulden zurück zu zahlen, die er und seine Familie in der Zeit des Kosovo-Krieges bei Verwandten und Bekannten hätten machen müssen. Diese Behauptung bleibt indessen schwer nachvollziehbar. So ist bereits der Sozialhilfe aufgefallen, dass die angeblichen Gläubigerinnen zum Zeitpunkt des Kosovo-Krieges kaum 20 Jahre alt waren (SB SOHI act. 18.2). Auch das Fehlen von Darlehensverträgen erstaunt angesichts der geltend gemachten Höhe der Schulden (act. 184: CHF 50.000.■, act. 185: CHF 35'000.■). Ebenso wenig leuchtet ein, weshalb der Berufungskläger den beiden in der Schweiz lebenden, angeblichen Schuldnerinnen nicht je eine Banküberweisung in der Höhe der behaupteten Schulden machte, sondern einzelne Geldbeträge über rund zwei Monate in zahlreichen einzelnen Tranchen vom nicht deklarierten Konto abhob (SB SOHI act. 81 ff.). Es deutet mit anderen Worten vieles auf eine vorgeschobene Schuldpflicht, um sein Handeln zu rechtfertigen. Ohnehin ist es in strafrechtlicher Hinsicht aber nicht von Belang, was er letztlich mit dem Geld gemacht hat. So oder so hat er dieses Vermögen der Sozialhilfe unterschlagen, um sich oder andere damit zu bereichern. Gleichwohl ist das umgehende Verbrauchen des Vermögens ein weiteres Indiz für seine betrügerischen Bereicherungsabsichten, da ertrogenes Geld gerichtsnotorisch bei Aufdeckung des Betruges meist nicht mehr auffindbar ist.

E. 4.7

4.7.1 Der Berufungskläger bestreitet das Eintreten eines Schadens mit der Begründung, sein Anspruch auf eine IV-Rente sei von vornherein klar gewesen und es habe daher zu keinem Zeitpunkt eine Vermögensgefährdung zu Lasten der Sozialhilfe bestanden. Sinngemäss macht er damit geltend, er habe immer gewusst, dass ihm rückwirkend per 1. November 2017 eine IV-Rente zugesprochen werde und er damit der Sozialhilfe die Fürsorgeleistungen zurückerstatten könne. Der IV-Rentenanspruch bestehe nämlich «originär» von Gesetzes wegen und werde nicht erst mit der Gutheissung der Beschwerde gegen den Rentenentscheid durch das Sozialversicherungsgericht geschaffen (Berufungsbegründung S. 6 [act. 181]). Dem ist entgegenzuhalten, dass den gesetzesanwendenden Behörden (auch) im Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG, SR. 831.20) ein Ermessensspielraum zukommt. Wie ein Gericht über einen reklamierten Anspruch entscheiden wird ■ möge dieser aus Sicht der klagenden Person noch so gerechtfertigt sein ■ ist vor der Urteilsöffnung niemandem mit Sicherheit bekannt. Eine Prognose kann auch von einer im betreffenden Fachgebiet juristisch versierten Person einzig betreffend die Chancen, den Prozess zu gewinnen, abgegeben werden. Aber selbst gute Gewinnchancen vermitteln keine absolute Gewissheit darüber, dass es zu einem Obsiegen kommen wird. Daran ändert auch nichts, dass das dem Berufungskläger eine vollständige und rückwirkend per 1. November 2017 geschuldete IV-Rente zusprechende Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 24. April 2018 (act. SB SOHI 16) datiert. Das Urteil wurde dem Berufungskläger gemäss eigenen Angaben frühestens im August 2018 eröffnet und zugestellt (Prot. HV act. 104), womit auch die Rechtsmittelfrist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen begann. Ein gesicherter Anspruch bestand mithin erst ab dem Moment, indem der Entscheid in Rechtskraft erwuchs. Damit

war das Vermögen der Sozialhilfe im Umfang der inkriminierten Leistungen zumindest vorübergehend erheblich gefährdet (s. dazu Donatsch, in StGB/JStG Kommentar, 21. Auflage 2022, Art. 146 StGB N 25).

4.7.2 In Bezug auf die Rückerstattung von Mietnebenkosten macht der Verteidiger geltend, es handle sich nicht um Einkommen, sondern um die Retournierung eines zu viel bezahlten Betrags aus Mietverhältnis, denn es werde in der Anklageschrift nicht geltend gemacht, der Berufungskläger habe die fraglichen Mietzinse (bzw. die Akontozahlungen für Nebenkosten) nicht selbst bezahlt. Ausserdem hätte diese Zahlung wegen Geringfügigkeit ohnehin keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Sozialhilfe gehabt (Berufungsbegründung S. 3 [act. 178]). Der Umstand, dass die Mietnebenkosten zu einem früheren Zeitpunkt (wahrscheinlich) vom Berufungskläger selbst bezahlt wurden, kann freilich keine Rolle spielen, da es beim Anspruch auf Sozialhilfe weder darum geht, aus welchem Recht jemand Vermögen besitzt oder Einkünfte erhält, noch darum, wann ein Anspruch darauf entstanden ist. Massgeblich für den Erhalt von Sozialhilfeleistungen ist allein die Bedürftigkeit. Dementsprechend sind sämtliche Einkünfte zu melden. Dass die Zahlung aufgrund ihrer Höhe irrelevant gewesen sei, trifft ebenfalls nicht zu, da CHF 505.35 im Rahmen einer das Existenzminimum sichernden Budgetierung von Lebenshaltungskosten nicht unbeachtlich sind.

4.8 Damit bleibt es bei den Feststellungen der Vorinstanz, wonach der Betrag von total CHF 21'654.70 in Form von Sozialhilfeunterstützung gestützt auf eine arglistige Täuschung betreffend den nicht angegebenen Vermögenszufluss von total CHF 96'814.65 von der Sozialhilfe zu Unrecht ausbezahlt wurde und der Berufungskläger sich deshalb des Betruges schuldig gemacht hat. Der objektive wie auch der subjektive Tatbestand sind nach dem Gesagten erstellt. Die Vorinstanz hat den Berufungskläger des mehrfachen Betruges schuldig erklärt. Dies wird in der Berufungsschrift nicht weiter thematisiert und erscheint angesichts von zwei der Sozialhilfe verheimlichten Zahlungseingängen korrekt. Damit bleibt es bei einem Schuldspruch wegen mehrfachen Betruges.

E. 5

5.1 In Bezug auf den anzuwendenden Strafrahmen (Art. 146 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 StGB) sowie Ausführungen zur Tatschwere und die zu berücksichtigenden Täterkomponenten (Art. 47 StGB) kann für die Strafzumessung auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Strafurteil S. 9 f. [act. 122 f.]). Zusammenfassend ist diesbezüglich festzuhalten, dass sich das Tatverschulden, insbesondere mit Blick auf den Deliktobetrag, noch als leicht einstufen lässt. Hinsichtlich der Täterkomponente fällt einzig erschwerend ins Gewicht, dass der Berufungskläger in der Vergangenheit bereits einschlägig delinquierte und die Probezeit der aufgeschobenen Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 13. Oktober 2015 erst knapp eineinhalb Jahre zuvor abgelaufen war.

E. 5.2

5.2.1 Allerdings hat es die Vorinstanz versäumt, ihr rechnerisches Vorgehen bei der Bildung der Gesamtstrafe darzulegen. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nämlich vorab der Strafrahmen für das (abstrakt) schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt sind die hypothetischen Einsatzstrafen für die weiteren Taten zu bestimmen. Sodann ist die Gesamtstrafe durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe (in Anwendung des Aspirationsprinzips) zu bilden. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für

sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.5.1, 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2, 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2). Die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB setzt allerdings voraus, dass für die zur Beurteilung stehenden Delikte im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt würden (BGE 144 IV 217 E. 3.3 ff.).

5.2.2 Vorliegend erscheinen eine Einsatzstrafe von 100 Strafeinheiten für das Geheimhalten der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung sowie eine Sanktion von 15 Strafeinheiten für das Nichtmitteilen der Auszahlung von Guthaben aus Mietvertrag angemessen, wobei die zweite Strafe in Anwendung des Asperationsprinzips um ein Drittel auf

E. 10

Jahren krank und verlasse die eheliche Wohnung fast nur noch, um ärztliche und therapeutische Termine wahrzunehmen. Dabei sei sie nicht im Stande, längere Strecken zu gehen und werde entweder von ihrem Ehemann oder von einem ihrer Kinder zu diesen Terminen begleitet. A_____ kann sich nicht vorstellen, die Schweiz zu verlassen. Sie behauptete an der Berufungsverhandlung, im Kosovo sei die medizinische Versorgung, welche sie benötige, nicht gewährleistet (Prot. HV act. 252 f.). Alle Kinder des Berufungsklägers leben nicht nur wie er selbst in Basel, sondern im selben Quartier und in unmittelbarer Nähe zu den Eltern (Prot. HV act. 250). Die an der Berufungsverhandlung befragte Tochter des Berufungsklägers, C_____, führte aus, dass ihr Vater sowie ihre Schwester und sie die Mutter pflegen würden. Die Versorgung der Mutter sei ohne den Vater im heimischen Rahmen allerdings nicht mehr zu gewährleisten. Die Mutter könne, insbesondere nachts, nicht alleine in der Wohnung gelassen werden, da sie nicht alleine aufstehen könne, um beispielweise zur Toilette zu gehen. Man müsse sie halten, oft zittere sie stark. Ohne die Anwesenheit des Vaters hätte sie Angst, die Mutter könnte stürzen und nicht rechtzeitig Hilfe erhalte. Sinngemäss gab sie an, ihre Schwester oder sie könnten die Mutter auch nicht bei sich aufnehmen oder selber bei der Mutter einziehen, da sie beide selber Familien hätten (Prot. HV act. 254). Nebst der körperlichen Pflege übernehmen die Kinder des Ehepaars auch die Wohnungsreinigung. Für den Einkauf und das Kochen ist der Berufungskläger zuständig (Prot. HV act. 252).

Mit dem Wegzug des Berufungsklägers aus der Schweiz würde nach dem Dargelegten das gelebte familiäre Betreuungs- und Pflegesystem für B_____ wegfallen, da dem Berufungskläger darin eine bedeutende Betreuungsrolle zukommt. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass B_____ im Kosovo medizinisch versorgt werden könnte, ist eine vergleichbare Betreuungssituation dort nicht gewährleistet, da die gesamte Kernfamilie des Berufungsklägers, insbesondere auch seine zwei Töchter, diese gewährleistet. Damit ist festzustellen, dass der Ehefrau nicht zuzumuten ist, dem Berufungskläger in den Kosovo zu folgen und ist aufgrund ihrer Situation in Abweichung vom erstinstanzlichen Entscheid von einem Härtefall auszugehen.

6.4.3 Angesichts der langjährigen Anwesenheit des Berufungsklägers in der Schweiz ist gleichzeitig sein Interesse am Verbleib gegenüber dem öffentlichen Interesse an seiner Wegweisung höher zu werten. Gleichwohl bleibt anzufügen, dass er wiederholt Sozialhilfebetrug begangen hat und aufgrund dessen nicht von einem deutlichen Überwiegen des privaten Interesses am Verbleib gesprochen werden kann. Weitere Fehlritte wird sich der Berufungskläger nicht mehr leisten können und der Verzicht auf das

Aussprechen einer Landesverweisung ist als Einräumung einer (letzten) Chance zu verstehen.

7.

Damit obsiegt der Berufungskläger in Bezug auf den beantragten Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung. Da es sich hierbei um ein gewichtiges Interesse des Berufungsklägers handelt, ist von seinem hälftigen Obsiegen im Berufungsverfahren auszugehen. In diesem Umfang hat der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Urteilsgebühr von CHF 1'400.─ für das Berufungsverfahren wird dementsprechend auf die Hälfte reduziert. Die erstinstanzliche Urteilsgebühr, welche gemäss vorinstanzlicher Anordnung ohne schriftliche Urteilsbegründung CHF 1'000.─ und im Berufungsfalle CHF 2'000.─ beträgt, wird einem hälftigen Obsiegen entsprechend auf CHF 1'500.─ reduziert (Art. 428 Abs. 3 StPO). Dem amtlichen Verteidiger werden für das Berufungsverfahren ein Honorar und ein Auslagenersatz entsprechend der dazu eingereichten Honorarnote und zuzüglich 4 Stunden Aufwandentschädigung für die Gerichtsverhandlung aus der Gerichtskasse bezahlt. Der Rückforderungsvorbehalt für diese Kosten besteht im Umfang von 50 %. Für die Kosten der Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren bleibt der Rückforderungsvorbehalt vollumfänglich bestehen. Für die Einzelheiten der Kostenregelung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.